



BM - Bürgermeister

## **Befangenheit**

| <b>Gremium</b>             | <b>Status</b> | <b>Datum</b> | <b>Beschlussqualität</b> |
|----------------------------|---------------|--------------|--------------------------|
| Haupt- und Finanzausschuss | Ö             | 05.04.2016   | Kenntnisnahme            |

Ausgangspunkt dieser Mitteilung war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der in der Ratssitzung vom 15.12.2015 unter dem Tagesordnungspunkt 1.7.4 behandelt worden ist. Ziel des Antrags war der Auftrag an den Bürgermeister bzw. die Verwaltung, formalrechtlich zu prüfen, inwieweit die Ratsfrau Dagmar Caspers im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss Befangenheit vorliegen kann. Frau Caspers ist Tagespflegeperson.

Der Antrag mit der Stellungnahme der Verwaltung und der Auszug aus der Ratsniederschrift liegen zur Information noch einmal bei.

Dieser Antrag war nach Vorbesprechung im Verwaltungsvorstand vom Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen in den öffentlichen Teil der Ratstagesordnung aufgenommen worden, auch in der Erwartung, dass dies im Sinne der Antrag stellenden Fraktion geschieht. Bei der Anerkennung der Tagesordnung im vorgezogenen nichtöffentlichen Teil ist ein Vorziehen dieses Antrags zur nichtöffentlichen Beratung nicht angeregt worden. Die Tagesordnung des öffentlichen Sitzungsteils wurde in der Form der Einladung anerkannt und der Antrag dementsprechend auch öffentlich beraten.

Ergebnis dieser Beratung war letztlich, dass der Antrag zurückgezogen wurde in der Erwartung der Antrag stellenden Fraktion, dass ein klärendes Gespräch mit den Betroffenen geführt wird.

Ein solches Gespräch ist nach näherer Prüfung der rechtlichen Situation durch die Verwaltung mit Frau Caspers geführt worden. Inhalt dieses Gesprächs war im Kern die Erläuterung und Kenntnisnahme des Ergebnisses dieser Prüfung in dem Sinne, dass eine Befangenheit von Frau Caspers im Rahmen ihrer Tätigkeit im Jugendhilfeausschuss nicht vorliegt, insbesondere bezogen auf die Beratung und Vorberatung der Kindergartenbedarfsplanung und der Satzung bzw. Änderungssatzungen zur Regelung der Tagespflege.

Nach § 31 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW dürfen ehrenamtlich tätige Personen bei Beratungen oder Entscheidungen nicht mitwirken, wenn die Entscheidung der Person selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

Ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil liegt dann vor, wenn keine weitere Entscheidung mehr zu treffen ist. Infolge einer Entscheidung über die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege wird nicht automatisch Pflegegeld an Ta-

gespflegepersonen gezahlt. Voraussetzung für den Erhalt von Pflegegeld als Tagesmutter ist, dass die Tagesmutter von den Eltern beauftragt wird, die Kinder zu betreuen. Erst danach wird ein Bescheid über die Bewilligung von Hilfe erteilt und erst danach hat die Tagesmutter Anspruch auf eine Leistung nach der Tagespflegesatzung. Die Möglichkeit, dass die Mitwirkung einer Tagespflegeperson an einer Beratung bzw. Entscheidung im oben beschriebenen Sinne einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, ist also nicht gegeben. Dieses Ergebnis hat der Städte- und Gemeindebund auf Anfrage bestätigt.

Nachrichtlich sei erwähnt, dass gemäß § 31 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW ein Mitwirkungsverbot nicht besteht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Beruf- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Die Frage, ob eine Tagespflegeperson Angehörige/r einer Berufsgruppe in diesem Sinne ist oder nicht, ist an dieser Stelle nicht relevant, weil es bereits an der Unmittelbarkeit fehlt.

Der Vorsitzende der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, Herr Schmitz, ist darüber informiert worden, dass diese Mitteilung mit in die öffentliche Tagesordnung der Haupt- und Finanzausschusssitzung aufgenommen wird, weil die Beratung des Antrags ebenfalls öffentlich stattgefunden hatte und die Frage, ob objektiv eine Befangenheit vorlag und zukünftig vorliegen wird, zu diesem Zeitpunkt noch nicht eindeutig geklärt war, „der latente Vorwurf“ noch im Raume stand und aus der Welt geschaffen werden müsse.

#### Anlage

Sitzungsunterlagen Rat 15.12.2015